jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/13 88/08/0125

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;
VwRallg;

Rechtssatz

Bei Entfall eines erschwerenden Umstandes hat die belangte Behörde auszuführen, weshalb dennoch die verhängten Strafen angemessen erscheinen.

Schlagworte

Ermessen VwRallg8 Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080125.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at